

**AMTLICHE BEKANNMACHUNG
ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN ZWECKS
BILDUNG DES WAHLAUSSCHUSSES FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN
NEUWAHLEN ZU DEN KOMMUNALEN VERTRETUNGEN
IN DER STADT THALE AM 06. JUNI 2024**

Für die am 09.06.2024 stattfindenden Wahlen des Stadtrates der Stadt Thale sowie der Ortschaftsräte der Ortsteile Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004, in der zurzeit geltenden Fassung, für das Wahlgebiet der Stadt Thale ein Wahlausschuss gebildet. Entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA i. V. m. § 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der zurzeit geltenden Fassung besteht der Wahlausschuss aus dem Gemeindevahlleiter und 2 bis 6 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Gemeindevahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes oder nach § 10 Abs. 1 a oder § 9 Abs. 1a KWG LSA beruft.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 KWO LSA habe ich entschieden, dass neben der Gemeindevahlleiterin dem Wahlausschuss **4** Beisitzer sowie ihre Stellvertreter angehören. Bei der Berufung der Beisitzer sollen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Daher fordere ich hiermit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KWO LSA alle im Wahlgebiet der Stadt Thale vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

spätestens bis 30. Januar 2024, 18:00 Uhr

aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes „Stadt Thale“ Beisitzer und ihre Stellvertreter des Wahlausschusses (bitte mit Angabe von Name, Vorname, Wohnanschrift und telefonischer Erreichbarkeit) **der Gemeindevahlleiterin, über Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, schriftlich vorzuschlagen.**

Sofern vom Vorschlagsrecht innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 KWO LSA weise ich gleichzeitig auf die Bestimmungen in § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie 9 Abs. 1a und §10 Abs. 1a KWG LSA hinsichtlich der Berufung und Ausübung des Wahlehrenamtes als Beisitzer oder Stellvertreter des Wahlausschusses hin.

Thale, 04.12.2023

gez. Roloff-Schröter
Gemeindevahlleiterin

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.stadt.bodetal.de abrufbar.